

Kurzbeschreibung

Gegenstand:

**Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG. zur
Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen
mit einer Nennleistung von bis zu 6,5 MW,
einer Nabenhöhe bis zu 166,6 m und
einem Rotordurchmesser bis zu 175 m**

Standort:

**Binnenlandstandort im Kreis Minden-Lübbecke
Gemeinde Stemwede**



Antragsteller:

**WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG
Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf**

Ansprechpartner: Gerrit Bokelmann, Tel.: 04273 / 9339-125, E-Mail: bokelmann@w-wind.de

Inhaltsverzeichnis

1. ANTRAG AUF ERTEILUNG EINES VORBESCHIEDES NACH § 9 BIMSCHG
2. BESCHREIBUNG DES VORHABENS
 - 2.1 STANDORT DER WINDENERGIEANLAGEN (WEA)
 - 2.2 PARKLAYOUT
 - 2.3 DIE GEPLANTE WINDENERGIEANLAGE
3. IMMISSIONSAUSWIRKUNGEN
 - 3.1 SCHALL
 - 3.2 SCHATTEN
4. UMWELTAUSWIRKUNGEN

1. Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG

Für die angestrebte verstärkte Nutzung regenerativer Energien ist es erforderlich, die zur Verfügung stehenden natürlichen Energieträger Wind und Sonneneinstrahlung vorrangig dort zu nutzen, wo sie am stärksten auftreten. Die Errichtung von Windparks in den windstarken Gebieten entspricht dieser Zielsetzung einer bestmöglichen Nutzung des Energieträgers Wind bei möglichst geringem Flächenverbrauch.

Die WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG beantragt die **planungsrechtliche Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede** und die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG. für 8 WEA mit einer Nennleistung von bis zu 6,5 MW, einer Nabenhöhe von bis zu 166,6 m und einem Rotordurchmesser von bis zu 175 m am Standort Oppendorfer Fledder. Gleichfalls wird beantragt, dass die naturschutzfachlichen Belange, die Belange des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes sowie die weiteren Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 bis 8 BauGB im Rahmen dieses Verfahrens nicht abgeprüft werden. Die Unterlagen zu den naturschutzfachlichen Belangen und zu den weiteren Belangen werden im angestrebten späteren Vollgenehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. §10 BImSchG vorgelegt bzw. abgeprüft.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Standort der Windenergieanlage (WEA)

Der Standort der geplanten WEA liegt im Bundesland Nordrhein-Westfalen, Kreis Minden-Lübbecke, Gemeinde Stemwede nördlich von Oppendorf entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen. Das Windparkgelände liegt auf einem Niveau von ca. 38-39 m ü. NN und ist als nahezu eben zu bezeichnen.

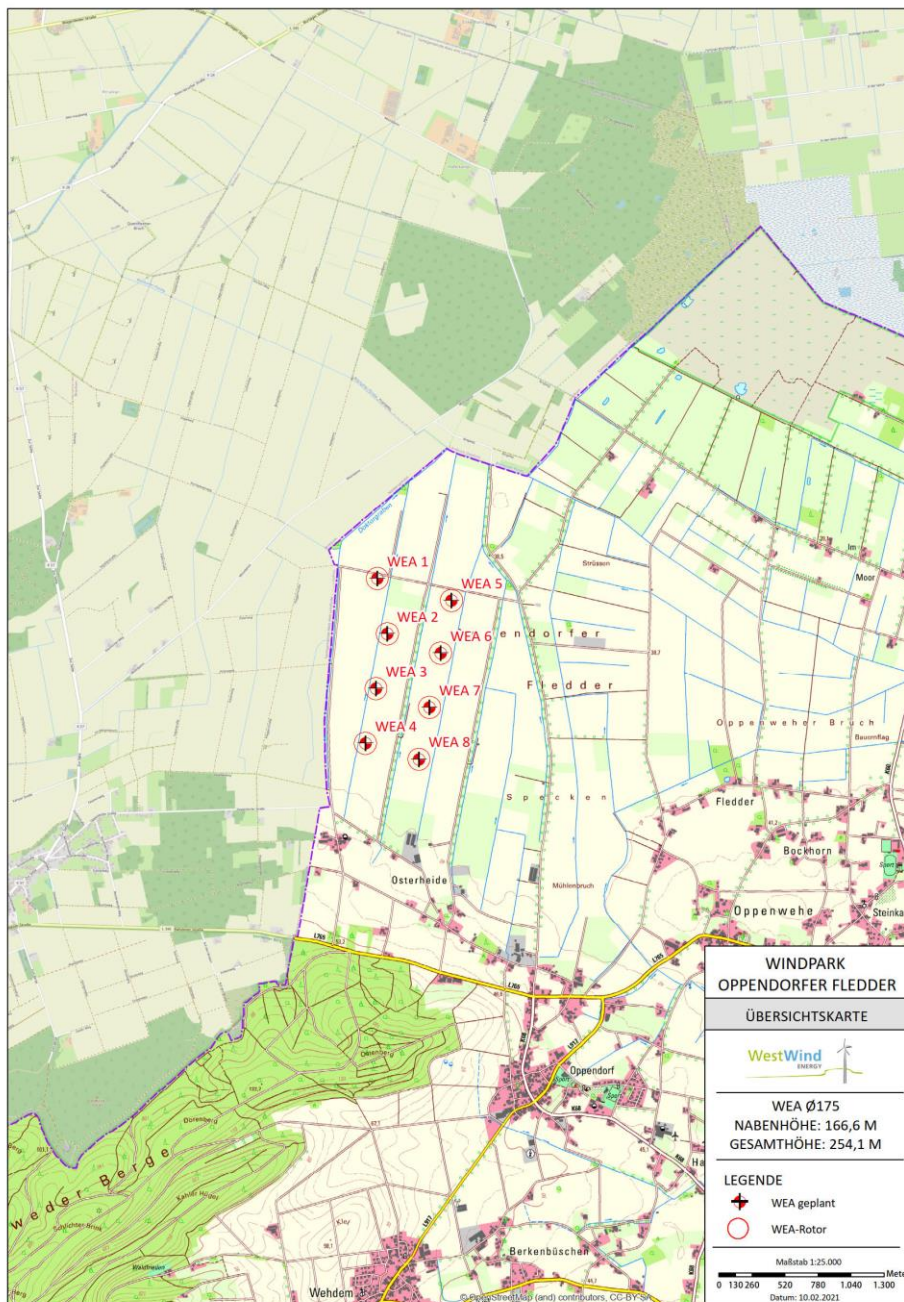


Abbildung 1: Übersichtskarte Windpark Oppendorfer Fledder

2.2 Parklayout

Der Windpark Oppendorfer Fledder besteht aus 8 Windenergieanlagen, die einen Rortordurchmesser von 175 m, eine Nabenhöhe von 166,6 m und somit eine Gesamthöhe von 254,1 m aufweisen.

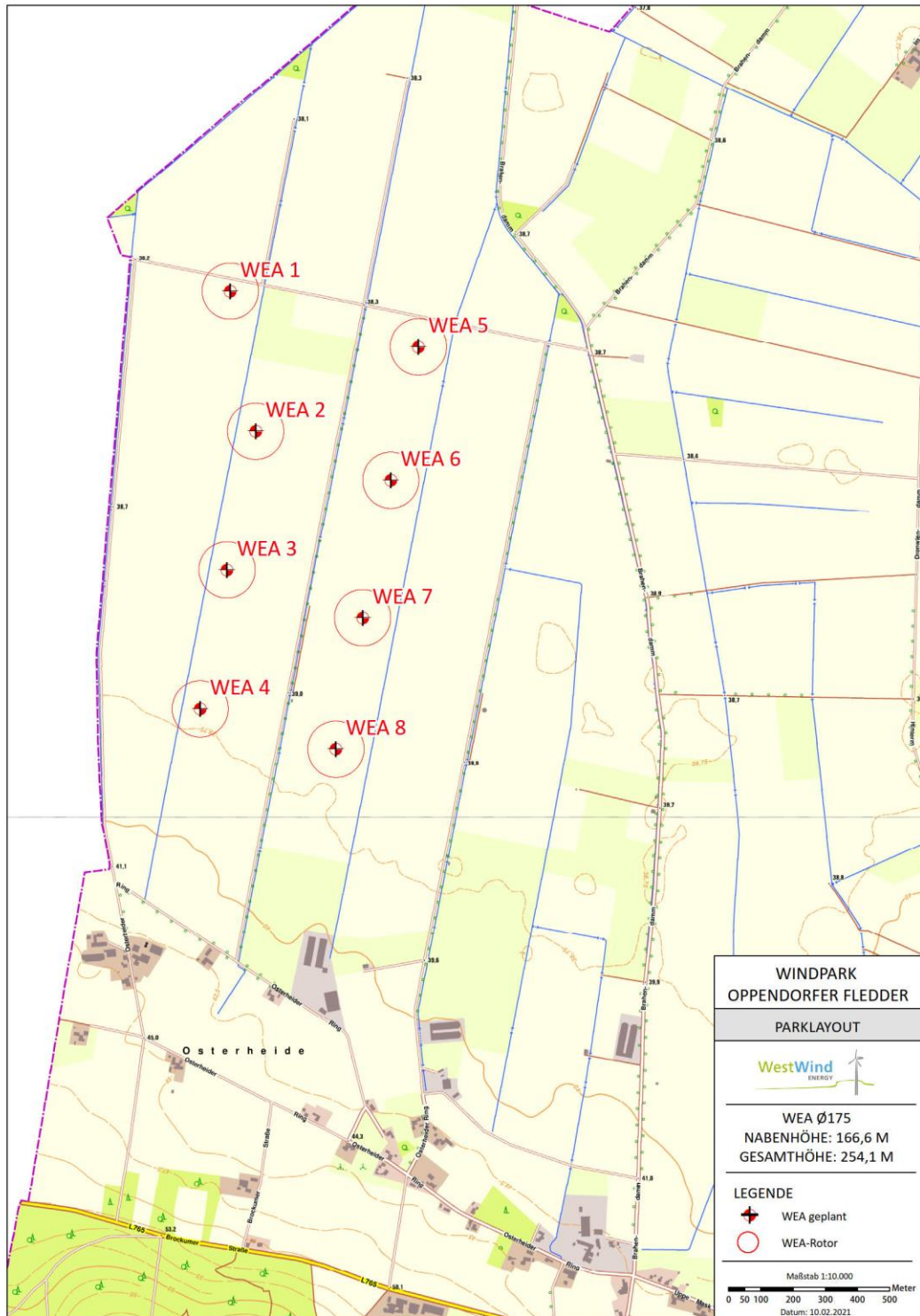


Abbildung 2: Parklayout Windpark Brockum

In der SG Altes Amt Lemförde, Gemeinde Brockum, westlich der beantragten WEA hat die WestWind Projektierungs GmbH ebenfalls eine Bauvoranfrage beim Landkreis Diepholz für 21 WEA des gleichen WEA-Typs gestellt.

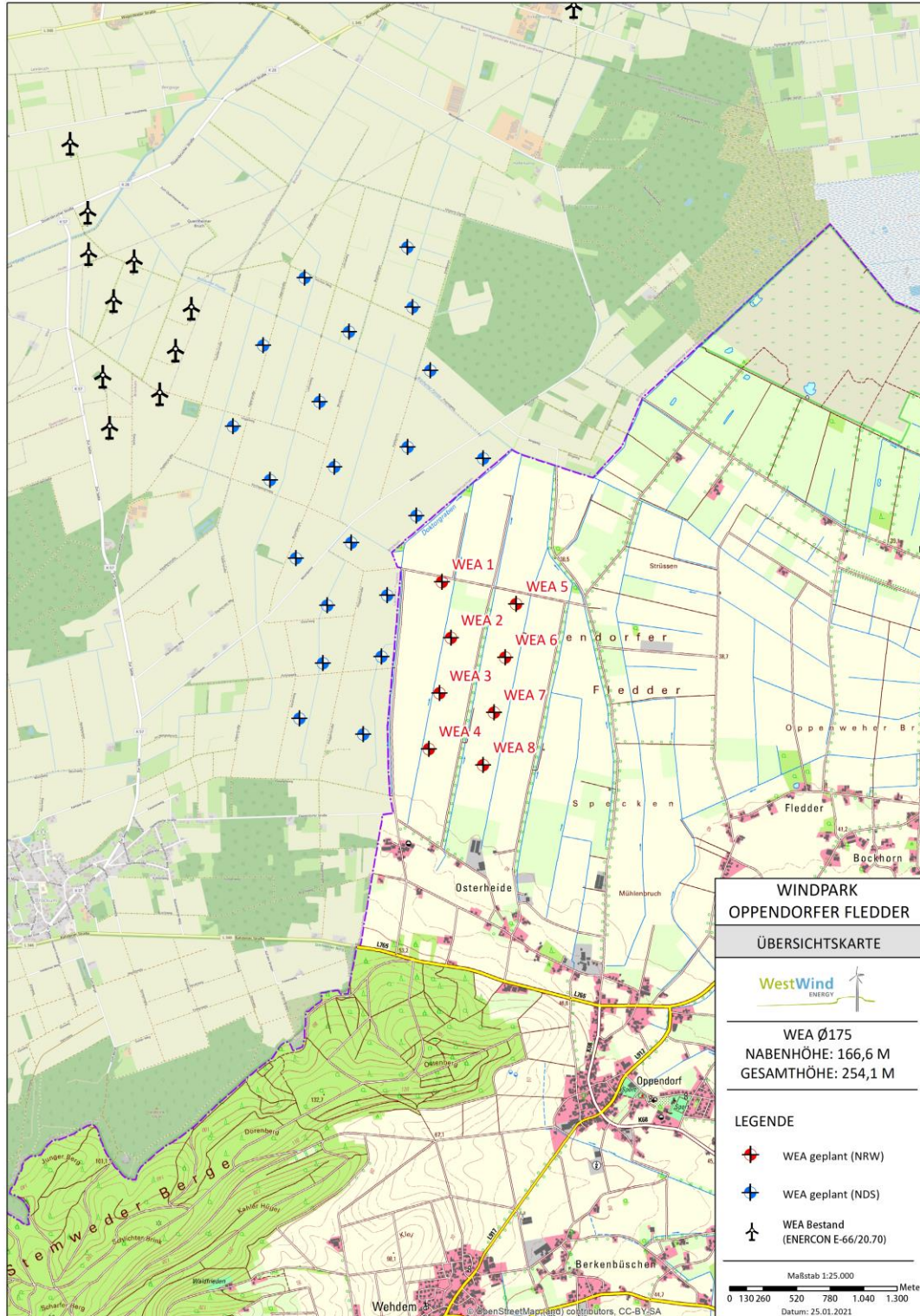


Abbildung 3: Übersichtskarte mit Windpark Brockum

2.3 Die geplante Windenergieanlage

Beschreibung Windenergieanlage

Die Windenergieanlage ist mit einem dreiflügeligen Rotor von bis zu 175 m Durchmesser ausgestattet, der im Uhrzeigersinn dreht und wurde für die IEC IIa Windklasse konzipiert. Die Windenergieanlage liefert bis zu 6,5 Megawatt Nennleistung und ist sehr effektiv bei niedrigen Windgeschwindigkeiten.

3. Immissionsauswirkungen

3.1 Schall

Der maximale Schallleistungspegel der geplanten WEA liegt bei 106 dB.

Zu auftretenden Schallemissionen liegen dem Antrag eigene Berechnungen bei. Im Zuge eines nachgelagerten Verfahrens nach § 4 i. V. m. § 10BImSchG werden Schallgutachten durch zertifizierte Gutachter beigebracht.

- **Maßnahmen zur Verminderung von Schallemissionen**

Für die geplanten Windenergieanlagen stehen neben der Betriebskennlinie weitere Kennlinien zur Verfügung. Diesen Betriebskennlinien können beliebige Betriebsmodi zugewiesen werden, um jederzeit die am Standort geltenden Anforderungen in Bezug auf zulässige Schallemissionen zu erfüllen. Durch entsprechende Leistungs- und damit Schallreduzierungen können auch zur Nachtzeit geltende niedrigere Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten in der Umgebung sicher eingehalten werden.

Der Wechsel zwischen den Betriebskennlinien erfolgt gleitend im laufenden Betrieb, ein Anhalten der Windenergieanlage ist nicht erforderlich. Weitere Informationen dazu und Dokumente zu den Schallleistungspegeln sind auf Anfrage verfügbar.

- **Datensicherung**

Wichtige Wind- und Anlagendaten, die Rückschlüsse auf den Schallleistungspegel zulassen, werden durch ein Fernüberwachungssystem ständig erfasst, ausgewertet und langfristig gespeichert.

3.2 Schatten

Zu auftretenden Schattenemissionen liegen dem Antrag eigene Berechnungen bei. Im Zuge eines nachgelagerten Verfahren nach § 4 i. V. m. § 10BlmSchG werden Schattengutachten durch zertifizierte Gutachter beigebracht.

- **Maßnahmen zur Verminderung der Schattenemissionen**

Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichtes durch die Bewegung der Rotorblätter einer Windenergieanlage. Das Auftreten dieses Effektes ist abhängig von der aktuellen lokalen Wetterlage, der Ausrichtung der Gondel entsprechend der Windrichtung, dem Sonnenstand und den Betriebszeiten der Windenergieanlage. Ziel der Schattenabschaltung ist es, die Windenergieanlage unter Berücksichtigung der meteorologischen Situation zielgerichtet abzuschalten und so Immissionen durch periodischen Schattenwurf an relevanten Orten zu vermeiden bzw. zu verringern.

- **Datensicherung**

Die Aktivierung der Schattenabschaltung wird vom Fernüberwachungssystem als Statusmeldung mit Datum, Uhrzeit und Dauer protokolliert und über mehrere Jahre gespeichert. Bei Bedarf erfolgt eine Protokollierung der gemessenen Daten der Lichtsensorik. Dabei wird das Verhältnis von Schatten- und Lichtintensität als Minutenmittelwert, sowie das Minimum und das Maximum des Minutenintervalls und die definierte Abschaltintensität protokolliert. Die Daten zur Schattenabschaltung sind so auch nachträglich abrufbar, sodass der Nachweis über die Einhaltung der Abschaltzeiten erbracht werden kann.

4. Umweltauswirkungen

Zu auftretenden Umweltauswirkungen durch die geplanten 8 WEA wird im Zuge eines nachgelagerten Verfahren nach § 4 i. V. m. § 10 BlmSchG ein LBP beigebracht.

Im Kapitel 12 befindet sich die UVP.